

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Nr. 50/2018 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU des Bundesministeriums der Finanzen.

Der DAV begrüßt, dass sich die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf zum 4. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes auch in Bezug auf das nationale Recht mit dem Thema Brexit beschäftigt, da eine Vielzahl von innerstaatlichen Regelungen darauf abstellen, ob ein EU-/EWR-Sachverhalt oder ein sog. Drittstaaten-Sachverhalt vorliegt.

Der DAV bemängelt jedoch hinsichtlich des Referentenentwurfs über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz), dass sich der Entwurf auf wenige Vorschriften beschränkt.

Der DAV gibt zu bedenken, dass es aufgrund der Komplexität des Steuerrechts kaum möglich sein wird, alle Einzelfälle, die aufgrund des Austritts entstehen, gesetzlich separat zu regeln und regt daher eine pauschale Ergänzung des § 163 AO an.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Aranowski
Geschäftsführer

Deutscher Anwaltverein e.V.

Rechtsanwalt Manfred Aranowski
Geschäftsführer

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 726152-151

E-Mail: aranowski@anwaltverein.de

Assistentin: Elke Liedtke

Tel.: +49 30 726152-132

Fax: +49 30 726152-198

www.anwaltverein.de

facebook.com/deutscheranwaltverein

twitter.com/anwaltverein

Das Anwaltsblatt als komfortables E-Paper für Ihr Tablet und Smartphone.



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Steuerrecht

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes über
steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union**

Stellungnahme Nr.: 50/2018

Berlin, im Oktober 2018

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und
Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Manfred Aranowski, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüferkammer
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der anstehende Brexit ist nicht nur ein tiefgreifend politisches Ereignis historischen Ausmaßes, sondern wirft auch eine Vielzahl von rechtlichen Problemen auf. Vordergründig beziehen sich die rechtlichen Fragestellungen auf die Verhandlungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit der Europäischen Union und den verbleibenden Mitgliedstaaten. Daneben ist aber auch der nationale Gesetzgeber gefragt, da eine Vielzahl von innerstaatlichen Regelungen darauf abstellen, ob ein EU-/EWR-Sachverhalt oder ein sog. Drittstaaten-Sachverhalt vorliegt. Aufgrund des EU-Rechts und der dort niedergelegten Freiheitsgarantien, werden EU-Sachverhalte in den verschiedensten Formen privilegiert. Im Vertrauen auf diese Privilegien wurde eine Vielzahl von Gestaltungen durchgeführt. Für diese Gestaltungen stellt sich nun die Frage, wie der nationale Gesetzgeber mit dem Wegfall der Privilegien umgeht.

Von daher begrüßt der DAV ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung auch in Bezug auf das nationale Recht mit dem Thema des Austritts des Vereinigten Königreichs beschäftigt. So liegt zwischenzeitlich der Referentenentwurf vom 3.9.2018 des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz zum 4. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vor. Weitere Regelungen werden sicherlich im gesellschaftsrechtlichen Bereich folgen.

Der DAV begrüßt vom Grundsatz her den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) vom 8.10.2018. Er bemängelt jedoch, dass sich der Entwurf auf wenige Vorschriften beschränkt (§ 4 g EStG zum Ausgleichsposten bei Entnahmen; §§ 92 a ff. EStG zur Altersvorsorgezulage; § 22 UmwStG zu den nachgelagerten Pflichten bei steuerneutralen Einbringungen; § 1 Abs. 2 a Satz 2 UStG

zu Sonderregelungen für die Isle of Man; Sonderfragen zum Pfandbriefgesetz und Gesetz über Bausparkassen).

Aus Sicht des DAV gehen diese Änderungsvorschläge nicht weit genug. In fast allen Steuergesetzen findet man Sonderregelungen für EU-Sachverhalte, die gegenüber Drittstaaten-Sachverhalten privilegiert behandelt werden. Diese Privilegien haben häufig zur Voraussetzung, dass der EU-Bezug nicht nur bei der Gestaltung vorliegt, sondern auch nachgelagert sichergestellt sein muss. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU würde dieser nachgelagerte Bezug entfallen und damit auch die Grundlage für das Privileg. Es droht ein steuerlicher Nachteil, der an sich vermieden werden sollte. Als Beispiel sei auf § 15 Abs. 6 AStG bei der Hinzurechnungsbesteuerungen von Familienstiftungen hingewiesen. Oder bei der Lohnsummenregelung nach § 13 a ErbStG, auf die Frage, ob nach dem Brexit die in britischen Tochtergesellschaften gezahlten Löhne noch zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts wird es kaum möglich sein, alle Einzelfälle gesetzlich separat zu regeln. Hinzu kommt die Unsicherheit, dass es teilweise von der (zum Teil noch abzuwartenden) Rechtsprechung abhängt, ob eine Norm aufgrund eines EU-Bezugs Privilegien gewährt oder nicht.

Vor diesem Hintergrund regt der DAV eine pauschale Regelung an. So kann z. B. § 163 AO dahingehend ergänzt werden, dass auf Antrag der Beteiligten die Steuern bzw. die einzelnen Besteuerungsgrundlagen nach dem Brexit abweichend von den spezialgesetzlichen Vorschriften so festgesetzt werden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union zu keiner Erfüllung der Voraussetzungen einer spezialgesetzlichen Norm führt.